



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Heinrichstr. 5
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Kooperation mit:

Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Februar 2020

Steuerreckinformation 2/2020

Rentenversicherungspflicht als Selbständiger mit nur einem Auftraggeber

Nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI unterliegen selbständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig **keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen** und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, der **Rentenversicherungspflicht** (sog. Selbständige mit nur einem Auftraggeber).

Zu den die Versicherungspflicht ausschließenden Arbeitnehmern zählen auch solche Arbeitnehmer, die kraft Gesetzes versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Personen, **die geringfügig beschäftigt sind (Geringfügige Beschäftigungen) zählen jedoch hierzu nicht** (§ 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht die Beschäftigung mehrerer jeweils geringfügig entlohnt beschäftigter Arbeitnehmer dann der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigten gleich, wenn die Summe der Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (seit 2013: 450 Euro/Monat) übersteigt. Es tritt für den Selbständigen mit einem Auftraggeber dann keine Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ein.

Zu den die Rentenversicherungspflicht des Selbständigen ausschließenden versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gehören auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben (Auszubildende).

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits Versicherungspflicht nach den §§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und 10 bzw. 229a Abs. 1 SGB VI vorliegt. Allerdings können unterschiedliche selbständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (z. B. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben und Versicherungsvertreter).

Wer als Selbständiger noch pflichtversichert ist

Viele Selbständige sind bereits per Gesetz **in der Rentenversicherung pflichtversichert**. Dazu zählen neben **Handwerkern** vor allem Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Der Gesetzgeber geht bei ihnen von einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit aus.

Lehrer und Erzieher

Bei selbständigen Lehrern steht - unabhängig von der Bildungseinrichtung, an der sie tätig sind - das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht im Vordergrund. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt, eine bestimmte pädagogische Qualifikation wird nicht vorausgesetzt. So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobic-Unterricht. Auch selbständige Coaches, Berater, Trainer, Moderatoren oder Supervisoren können als Lehrer tätig sein. Die Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung ist unbeachtlich. Ausschlaggebend ist immer der Inhalt der Tätigkeit.

Selbständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist.

Ein Beispiel für selbständige Erzieher sind Tagesmütter.

Pflegeberufe

Sie sind in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätig? Dann gilt für Sie ebenfalls Versicherungspflicht, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln. Das ist zum Beispiel bei Krankenschwestern, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Atemlehrern und Podologen der Fall. Sportmasseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Selbständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen, gehören zwar nicht zu den Krankenpflegepersonen, können aber als Selbständige mit einem Auftraggeber der Versicherungspflicht unterliegen.

Frei praktizierende Ärzte der Humanmedizin, Heilpraktiker und Psychotherapeuten sind nicht rentenversicherungspflichtig, weil sie aufgrund eigener Diagnose und eines eigenen Therapieplans tätig werden.

Bitte beachten Sie: Selbständige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen sind nur so lange selbst versicherungspflichtig, wie sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (auch Auszubildende) beschäftigen. Der Arbeitnehmer darf aber nicht nur im Rahmen eines Minijobs arbeiten; er muss also mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Anders ist es, wenn mehrere Minijobber beschäftigt werden. Auch müssen die Aufgaben des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit stehen. Eine Reinigungskraft im Privathaushalt steht der Versicherungspflicht nicht entgegen.

Hebammen und Entbindungspfleger

Auch selbständige Hebammen und Entbindungspfleger sind per Gesetz in der Rentenversicherung versichert. Dies gilt selbst dann, wenn sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Zu diesem Personenkreis gehören ebenso in Krankenhäusern freiberuflich tätige Beleg-Hebammen. Eine Niederlassungserlaubnis ist nicht erforderlich.

Künstler und Publizisten

Als selbständiger Künstler oder Publizist sind Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgesichert. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben. Die Versicherungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen 3 900 Euro übersteigt (für Berufsanfänger gelten Besonderheiten). Sie dürfen einen Arbeitnehmer beschäftigen. Beschäftigen Sie darüber hinaus weitere Arbeitnehmer mehr als geringfügig und außerhalb einer Berufsausbildung sind Sie nicht mehr versicherungspflichtig. Zu den Künstlern zählen alle Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren.

Zu den Publizisten gehören unter anderem Schriftsteller und Journalisten. Sie sind auch versicherungspflichtig, wenn Sie Publizistik lehren. Die Entscheidung über Ihre Versicherungspflicht trifft auf Antrag die Künstlersozialkasse.

Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende arbeiten in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden. Auch gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften können Auftraggeber sein. Hausgewerbetreibende sind zum Beispiel Näherinnen. Als Hausgewerbetreibender unterliegen Sie zwar keiner Weisungsbefugnis und können bis zu zwei Arbeitnehmer beschäftigen, Sie sind aber wirtschaftlich abhängig. Das Unternehmerrisiko trägt der Auftraggeber und er erhält auch den Gewinn.

Nicht zu den versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden zählen die Heimarbeiter. Diese gelten als Beschäftigte und sind als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig.

Die Pflichtversicherung in der DRV hat nichts mit einer Scheinselbständigkeit zu tun. Verantwortlich für die Anzeige der Versicherungspflicht ist jeder Selbständige selbst.

Ihr Steuerberaterteam
Bernd Reck